

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule hat diese Satzung Entwurfscharakter.

Satzung zur 9. Änderung der Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Lübeck Vom 19. Dezember 2018

NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2019, S. ...

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 20.12.2018

Aufgrund des § 74 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68) wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Technischen Hochschule Lübeck vom 15. November 2018 und nach Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 19. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft an der Technischen Hochschule Lübeck vom 17. April 2002 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 270), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Dezember 2016 (NBl. HS MSGWG. Schl.-H. S. 103), wird wie folgt geändert:

1. In der **Satzungsüberschrift** wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt.

2. Die Satzung erhält folgende **Präambel**:

„Laut § 74 des Hochschulgesetzes (HSG) des Landes Schleswig-Holstein muss die Studierendenschaft eine Beitragssatzung erlassen. Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags.“

3. In **§ 2** wird die Bezeichnung „Fachhochschule Lübeck“ durch „Technischen Hochschule Lübeck“ ersetzt.

4. **§ 3** erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt ab dem Sommersemester 2019 70,70 Euro. Darin enthalten sind die Beitragsanteile, für den Hochschulsport in Höhe von 5 Euro und der Anteil der Studierendenschaft in Höhe von 10 Euro sowie ein Beitragsanteil von 0,50 Euro zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Der außerdem enthaltene Beitragsanteil für das Semesterticket beträgt ab dem Sommersemester 2019 55,20 Euro.“

5. **§ 6 Absatz 3 Satz 2** erhält folgende Fassung:

Dem Antrag zur Befreiung muss nach

1. Absatz 1 ein entsprechender Nachweis der Zulassungsstelle der Technischen Hochschule Lübeck,
2. Absatz 2 Nummer 1 der Schwerbehindertenausweis,
3. Absatz 2 Nummer 3 eine Bescheinigung der anderen Hochschule über die dortige Entrichtung eines Beitragsanteils für das gleiche Semesterticket

beigefügt werden.

6. **§ 6 Absatz 4** wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 in Kraft.

Lübeck, 19. Dezember 2018

Carolin Anders

Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Technischen Hochschule Lübeck